

# Grundsätze und Richtlinien

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit  
im Unstrut-Hainich-Kreis



# Impressum

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis

Der Landrat

Bearbeitung:

Fachdienst Jugend und Bildung

Jugendarbeit / Jugendhilfeplanung

Mühlhausen, November 2022

# 1 INHALT

---

<b>2 Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
2.1 Zweck und Gegenstand der Förderung .....	4
2.2 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
2.3 Art und Umfang der Förderung .....	5
2.4 Verfahren und Verwendungsnachweis .....	5
2.5 Anzuwendende Vorschrift und Prüfungsrecht .....	6
<b>3 Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Richtlinien</b> .....	<b>7</b>
4.1 Richtlinie A – Kinder- & Jugenderholung .....	7
4.2 Richtlinie b – Internationale Kinder- & Jugendbegegnungen .....	7
4.3 Richtlinie C1 – KiLeiCa und JuleiCa .....	8
4.4 Richtlinie C2 – Außerschulische Jugendbildung / Jugendschutz.....	8
4.5 Richtlinie D – Projektförderung.....	8
4.6 Richtlinie F – Werterhaltung & Renovierung von Jugendeinrichtungen.....	8
4.7 Richtlinie G – Ausstattung, Sachkosten, Verbrauchsmaterial .....	9
4.8 Richtlinie H – Betriebskosten .....	9
4.9 Richtlinie I – Personalkosten im Rahmen der Jugendpauschalstellen.....	9
4.10 Richtlinie J – Förderung finanziell benachteiligter Familien.....	10

## **2 GRUNDSÄTZE**

---

### **2.1 ZWECK UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

- Der Unstrut-Hainich- Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11, 74, 79 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei nichtverbrauchten Mitteln in einzelnen Richtlinien kann die Verwaltung die Mittel innerhalb der Richtlinie verschieben.
- Gesetzliche Grundlagen für die Förderung über diese Richtlinien sind:
  - SGB VIII sowie SGB I und X
  - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 ThürLHO (Thüringer Landeshaushaltsordnung)
  - Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises
  - Jugendförderplan des Unstrut-Hainich-Kreises
  - Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Kreistages
  - Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- Zuwendungen werden im Rahmen der nachfolgenden besonderen Richtlinien gewährt:
  - Kinder- und Jugenderholung
  - Internationale Jugendbegegnung
  - KiLeiCa und JuLeiCa
  - Außerschulische Jugendbildung und Kinderschutz
  - Projektförderung
  - Werterhaltung, Renovierung und Ausstattung von Jugendeinrichtungen
  - Ausstattung, Sachkosten und Verbrauchsmaterial
  - Betriebskosten
  - Förderung von Jugendpauschalstellen
  - Förderung finanziell benachteiligter Familien

### **2.2 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN**

- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII voraus.
- Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgemeinschaften, Verbände, Jugendgruppen und Initiativen der Jugend, die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 ThürKJHAG entsprechen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden sowie Stiftungsmittel in Anspruch zu nehmen.
- Die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen nach dieser Richtlinie obliegt dem Fachdienst Jugend und Bildung.
- Eine finanzielle Förderung ist nur zur Erfüllung von Aufgaben möglich, die in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Unstrut-Hainich-Kreises fallen.
- Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Zwecken dienen sowie Veranstaltungen kommerzieller Anbieter werden nicht bezuschusst.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

- Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur für Kinder, Jugendliche und junge Menschen aus dem Unstrut-Hainich-Kreis gewährt, die im Alter von 6 bis 27 Jahren sind.
- Fachkräfte und Jugendgruppenleiter\*innen mit KiLeiCa und JuLeiCa sind förderfähig
- Für alle Maßnahmen gelten die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Teilnehmer\*innen, die Partizipation aller Beteiligten sowie die Offenheit für alle Teilnehmer\*innen unabhängig von sozialer Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht.
- Die beantragten Angebote sollten daher inklusiv und für jeden zugänglich sein.
- Maßnahmen nach den Richtlinien A - C können nur gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der/die Leiter\*in und/oder der/die Betreuer\*innen der betreffenden Maßnahme eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung oder eine Kinder- oder JugendleiterInnenCard besitzt/en.
- Bis 8 TeilnehmerInnen sind 2 BetreuerInnen förderfähig, ab dem 9. gilt der Betreuungsschlüssel wie folgt: 9=3/16=4/24=5 usw.
- Nach Rücksprache mit dem FD Jugend und Bildung kann der Personalschlüssel bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung angepasst werden.
- Bei Maßnahmen der Richtlinien A – D ist für die Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Es gilt das Personenbeförderungsgesetz sowie das Thüringer Reisekostengesetz.
- Bei Maßnahmen der Richtlinie J ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn eine laufende Gewährung von (teil)stationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. §§ 32-35a SGB VIII vorliegt.
- Gefördert werden nur Antragssteller (außer RL J), die eine Vereinbarung mit dem Landratsamt UHK – Fachdienst Jugend und Bildung gem. § 8a und § 72a SGB VIII geschlossen haben.

### **2.3 ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG**

- Die Zuwendung dient in der Regel lediglich der Teilfinanzierung, der Anteilsfinanzierung, und der Festbetragsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung und eine Fehlbedarfsfinanzierung können nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses
- Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht der unmittelbaren Zweckbestimmung der Maßnahme dienen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Klassenfahrten, Wandertage und Investitionen.
- Fahrkosten werden nicht höher als nach Thüringer Reisekostengesetz anerkannt.

### **2.4 VERFAHREN UND VERWENDUNGSNACHWEIS**

- Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.
- Anträge und Formblätter sind dem Anhang beigelegt, im Fachdienst Jugend und Bildung erhältlich und können auch auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises heruntergeladen werden.
- Antragsfrist ist spätestens bis 4 Wochen vor Maßnahmebeginn (außer RL H und I).
- Antragsfrist Richtlinie H bis 30.11., bei Richtlinie I bis 30.09. des vorangegangenen Jahres.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist im Antrag anzugeben.
- Bei Förderungen über 1.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss außer RL H und I.

- In RL A-C wird die Zuwendung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, 80 v.H. mit dem 1. Mittelabruf ggf. vor Beginn der Maßnahme und 20 v.H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Bei der Prüfung festgestellte Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben können mit der Restzahlung verrechnet oder zurückgefordert werden.
- Bei allen Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- In RL A-D besteht dieser aus dem zahlenmäßigen Nachweis, mit Vorlage von Belegen, dem ausführlichen Sachbericht und einer Übersicht der Teilnahmebestätigungen (Anzahl der anwesenden Teilnehmer\*innen).
- In RL F-H ist ein zahlenmäßiger Nachweis, mit Vorlage von Belegen Bestandteil des Verwendungsnachweises
- Beim Verwendungsnachweis ist das Beifügen eindeutig lesbarer Kopien der Belege in ausreichend, es ist zwecks späterer Prüfung anzugeben, wo die Originalbelege über einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt werden. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- Die Belegkopien können auch in digitaler Form übermittelt werden.
- Die Hinweise zum Verwendungsnachweis in RL I entnehmen Sie dem Abschnitt 4.9.
- Bei Maßnahmen Richtlinie J ist nur eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis in RL A-C ist bis spätestens 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen, in RL D-I bis 31.03. des Folgejahres.
- Ein gewährter Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen, die für die Bewilligung bzw. Auszahlung maßgeblich waren, nicht mehr zutreffen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgemäß erfolgt.
- Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger\*in ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von max. 5 Jahren auszugehen, sodass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um 20 v.H. der Zuwendung mindert.
- Nach Auflösung eines freien Trägers, eingetragenen Vereins oder Schließung der Jugendeinrichtung sind die mit Fördermitteln des Landkreises angeschafften Gegenstände dem Zuwendungsempfänger zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachdienst Jugend und Bildung ist über eine Auflösung bzw. Schließung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **2.5 ANZUWENDENDE VORSCHRIFT UND PRÜFUNGSRECHT**

- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 3 INKRAFTTRETEN

---

Die Überarbeitung der Richtlinien wurde in Zusammenarbeit mit der AG Jugendarbeit und dem Unterausschuss Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung erarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss hat die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis am 14.11.2022 beschlossen.

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getretenen Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Änderungen vom 02.05.2011 und 31.12.2018 werden zum 31.12.2022 aufgehoben.

### 4 RICHTLINIEN

---

#### 4.1 RICHTLINIE A – KINDER- & JUGENDERHOLUNG

- Gefördert werden Ferienfreizeiten, Tagesfahrten, Zeltlager, Kinder- und Jugendcamps.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Der Festbetrag erfolgt je Teilnehmer\*innen und Tag.

<b>Ferienfreizeiten mit Übernachtung</b>	<b>6 €</b>
<b>Ferienfreizeiten (ohne Übernachtung)</b>	<b>4 €</b>

- Bei allen Maßnahmen wird nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Antragsverfahren entschieden.
- Die Maßnahme muss außerhalb der Schulzeit stattfinden.

#### 4.2 RICHTLINIE B – INTERNATIONALE KINDER- & JUGENDBEGEGNUNGEN

- Gefördert werden Kinder- und Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendaustausche und Begegnungen zwischen Fachkräften der Jugendarbeit aller Nationalitäten im In- und Ausland.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Der Festbetrag erfolgt je Teilnehmer\*innen und Tag.
- Das zugrundeliegende Programm hat gezielt pädagogischen, kulturellen und jugendpolitischen Inhalt.

<b>Maßnahmen im Inland</b>	<b>8 €</b>
<b>Maßnahmen im Ausland</b>	<b>10 €</b>

- Die Teilnahme von mindestens 5 Kindern bzw. Jugendlichen wird vorausgesetzt.
- Die Zuwendungen werden für maximal eine Maßnahme je Träger mit maximal 40 Teilnehmern\*innen pro Jahr gewährt.

#### **4.3 RICHTLINIE C1 – KILEICA UND JULEICA**

- Gefördert werden Kinder- und JugendgruppenleiterInnenausbildungen, wenn sie entsprechend der Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen durchgeführt werden und den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für die Qualifizierung entsprechen.

<b>Grundausbildung Festbetrag</b>	<b>70 €</b>
<b>Auffrischkurs Festbetrag</b>	<b>30 €</b>

#### **4.4 RICHTLINIE C2 – AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG / JUGENDSCHUTZ**

- Gefördert werden Tagesveranstaltungen oder mehrtägige Veranstaltungen bis maximal 5 Tage zum Jugendschutz mit allgemeinen, politischen, sozialen und/oder kulturellen Inhalten.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

<b>Förderung pro Teilnehmer*innen pro Tag bei mindestens 4 Stunden/Tag und höchstens 40 Teilnehmer*innen gesamt</b>	<b>5 €</b>
---	------------

#### **4.5 RICHTLINIE D – PROJEKTFÖRDERUNG**

- Gefördert werden Projekte, Modelle, Sondermaßnahmen mit kulturellen, ökologischen, jugendpolitischen und/oder sportlichen Inhalt sowie Kinderfeste mit freizeitpädagogischem Wert.
- Die Projekte müssen einem zielgerichteten, einmaligen (pro Haushaltsjahr) Vorhaben, sowie einer festen Teilnehmer\*innengruppe entsprechen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Festlegung der Art und Höhe bleibt Einzelfallentscheidung der Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Bildung.
- Die Teilnahme von mindestens 8 Kindern bzw. Jugendlichen wird vorausgesetzt. (In Ausnahmefällen ist mit der Verwaltung Rücksprache zu halten)
- Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller\*in zu erbringen, diese können durch Drittmittel erbracht werden
- Eigenbeteiligungen sind u.a. Eigenmittel des Trägers, Spenden, Teilnehmerbeiträge, Honorarverzicht von Ehrenamtlichen (in Höhe von 10€/Stunde)

#### **4.6 RICHTLINIE F – WERTERHALTUNG & RENOVIERUNG VON JUGENDEINRICHTUNGEN**

- Gefördert werden Sachkosten für Werterhaltungs- und Renovierungsarbeiten wie z.B. malerische Instandhaltung, Erneuerung von Bodenbelägen, Außenfassaden etc.
- Materialien dürfen den Einzelanschaffungswert von 800,00 € nicht übersteigen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.



- Gefördert werden bis zu 90 % der Sachkosten, aber höchstens 1.000 € pro Einrichtung (auch Jugendzimmer) und Kalenderjahr.
- Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller\*in zu erbringen, diese können durch Drittmittel, Eigenmittel des Trägers oder Spenden erbracht werden.

#### **4.7 RICHTLINIE G – AUSSTATTUNG, SACHKOSTEN, VERBRAUCHSMATERIAL**

- Es werden Sachmittel für Innen- und Außenausstattungen gefördert, um die materiellen Bedingungen für die inhaltliche Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu schaffen.
- Dazu gehören: Möbel, Fachliteratur, Outdoorgegenstände, Spiele, Spiel- und Sportgeräte, Bastel- und Verbrauchsmaterial, technische Geräte
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- Gefördert werden bis zu 90 % der Gesamtkosten, aber höchstens 1.000 € pro Einrichtung (auch Jugendzimmer) und Kalenderjahr.
- Gefördert werden Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis 800 €.
- Bei Erstaussattung einer neugeschaffenen Kinder- und Jugendeinrichtung kann ein einmaliger Zuschuss bis 2.500 € beantragt werden, ein Eigenanteil ist dabei nicht Voraussetzung.
- Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller\*in zu erbringen, diese können durch Drittmittel, Eigenmittel des Trägers oder Spenden erbracht werden.

#### **4.8 RICHTLINIE H – BETRIEBSKOSTEN**

- Ziel ist es, die Träger der Jugendhilfe bei dem Betrieb von offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen angemessen zu unterstützen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt
- Gefördert werden bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, aber höchstens 3.500 € pro Einrichtung und Kalenderjahr.
- Förderungsfähig sind folgende Betriebskosten: Miete, Pacht, Strom, Heizung, Wasser, Telefon, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Versicherungen, Schornsteinfeger\*in, u.a.
- Voraussetzung für die Förderung ist das Einreichen einer Kalkulation bezogen auf die Abrechnung des letzten Kalenderjahres.

#### **4.9 RICHTLINIE I – PERSONALKOSTEN IM RAHMEN DER JUGENDPAUSCHALSTELLEN**

Die Förderung der Personalkosten der Jugendpauschalstellen erfolgt entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips fördert der Landkreis Personalstellen nach Bedarfsfestlegung im JFP bzw. durch Beschluss des Jugendhilfeausschuss bei den Gemeinden, Städten und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe im Unstrut-Hainich-Kreis. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Einrichtungen oder Projekte von der Kommune oder von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben werden, beteiligt sich der Landkreis an den Personalkosten der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und oder des Projektes entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten. Gefördert werden hauptamtliche Mitarbeiter, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit tätig sind. Um Fachlichkeit zu sichern, müssen die Mitarbeiter das Fachkräftegebot entsprechend des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses „Fachliche Empfehlung zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Örtliche Träger der Jugendhilfe in Absprache mit

dem Ministerium. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Vergütung der Fachkräfte soll sich am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TV-L, TVÖD – Sozial- und Erziehungsdienst - SuE Anlage C) orientieren. Vor diesem Hintergrund ist vor Einstellung eines jeden Beschäftigten:

- eine Stufenprüfung durch den Zuwendungsempfänger vorzunehmen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen,
- die Überprüfung des Fachkräftegebotes ist durch den Zuwendungsempfänger vorzunehmen und anhand des Lebenslaufes sowie der Zeugnisse dem örtlichen Träger nachzuweisen.

Weitere Bestimmungen:

- Durch ein geeignetes Maßnahmeauswahlverfahren werden die Personalstellen bei den Trägern, Städten und Gemeinden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vergeben.
- Ein Antrag mit aussagekräftiger Konzeption und Beschreibung der Maßnahmen, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan müssen vorliegen. Die Aufnahme der Stelle im Jugendförderplan muss gewährleistet sein. Die Komplementärfinanzierung muss vertraglich geregelt sein.
- Die geleisteten Arbeitsstunden der Jugendpauschalstellen sind in einer geeigneten Form zu erfassen.
- In tabellarischer Form ist monatsweise ein Tätigkeitsnachweis zu erstellen, in welchem Aktivitäten, Projekte und Gemeinwesenarbeit zu dokumentieren sind. Dieser Tätigkeitsnachweis ist auf Nachfrage der Verwaltung, spätestens jedoch mit Abgabe des Verwendungsnachweises, vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis besteht des Weiteren aus einem Zahlenmäßigen Nachweis der Personalkosten und Sachkosten, dem Qualitätsbericht Teil A und B, einem Sachbericht sowie dem Berichtsbogen / Statistik für geförderte Träger der Jugendförderung.

Ausgenommen von den Bestimmungen der „Richtlinie I“ sind die Fachkräfte, welche in der Jugendkonflikthilfe und dem Kinderschutzdienst eingesetzt werden, da diese beiden Bereiche Pflichtaufgaben des Kreises sind. Mit den Trägern dieser Maßnahmen werden separate Verträge verhandelt.

#### **4.10 RICHTLINIE J – FÖRDERUNG FINANZIELL BENACHTEILIGTER FAMILIEN**

- Gefördert werden Ferienfreizeitaufenthalte in Ferienlagern, Jugendheimen, Herbergen sowie die Teilnahme an Jugendbildungsveranstaltungen gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII.
- Ein Kosten- oder Teilnahmebeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.
- Die zumutbare Belastung wird gem. §§ 82 bis 85 sowie 87 f. SGB XII festgestellt.
- Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme bzw. Zuschuss zum Teilnahmebeitrag besteht nicht.
- Der Zuschuss beträgt max. 25 € pro Tag, aber höchstens 250 € pro Kalenderjahr.
- Bei sozialer Indikation sind begründete Einzelfallentscheidungen außerhalb dieser Richtlinien durch die Verwaltung möglich.
- Der volle Zuschuss wird gewährt, wenn das anzurechnende Einkommen nach § 82 SGB XII die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt, ansonsten reduziert sich der Zuschuss um die Hälfte des Betrages, um den das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet.
- Der Antrag ist von den Eltern, Sorgeberechtigten oder den jungen Volljährigen selbst zu stellen.
- Als Verwendungsnachweis ist die Teilnahmebestätigung des Trägers vorzulegen.